

Beschaffungsregeln der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold hat in ihrer Sitzung am 01.12.2015 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 254 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I, S. 1474), folgende Beschaffungsregeln beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Um eine wirtschaftliche und sparsame Mittel- und Ressourcenverwendung im Rahmen eines transparenten Wettbewerbs zu gewährleisten, orientiert sich die Industrie- und Handelskammer (IHK) Lippe zu Detmold gemäß dieser Beschaffungsregelung an den Verfahren des öffentlichen Vergaberechts:
- (2) Die Beschaffung erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien. Eine faire und gleiche Behandlung aller Bewerber/Bieter ist zu gewährleisten, um somit den freien Wettbewerb zu fördern. Die Anwendung dieser Kriterien gewährleistet, dass
 - a. die Geschäftsführung und die Mitarbeiter/innen, die wesentlichen Einfluss auf die Beschaffung haben, nicht in Interessenkollision geraten.
 - b. Beschaffungen bei Personen, die in der IHK Lippe zu Detmold Ämter bekleiden, sowie ihnen nahestehende Personen, wie unter fremden Dritten abgewickelt werden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) Diese Beschaffungsregeln gelten für das Beschaffungswesen der IHK Lippe zu Detmold.
- (2) Sie gelten für die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen, freiberuflichen Leistungen sowie Bauleistungen.
- (3) Sie gelten nicht für Beschaffungen, bei denen es nur einen Anbieter gibt.
- (4) Sie gelten nicht für Aufträge, die künstlerische oder wissenschaftliche Leistungen betreffen (z.B. Redner, Moderatoren, Musiker, Gutachter); jedoch sind auch hier die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten:

§ 3

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist das oberste Prinzip der Beschaffung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das preisgünstigste nicht immer auch das wirtschaftlichste Angebot darstellen muss.
- (2) Die IHK kann außerdem innovative Produkte bei der sparsamen und wirtschaftlichen Beschaffung besonders berücksichtigen.

§ 4

Beschaffungswesen

- (1) Präsident und Hauptgeschäftsführer erlassen Richtlinien für die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen. Hierin ist festzulegen, nach welchen Verfahren die Vergabe erfolgen soll.

Als Verfahren kommen in Betracht:

- a. Direktkauf / direkte Beauftragung
- b. Einholung von mindestens drei zu dokumentierenden Vergleichsangeboten
- c. Freihändige Vergabe
- d. Beschränkte Ausschreibung
- e. Öffentliche Ausschreibung (ggf. EU-weit)

- (2) Bei der Festlegung der Wertgrenzen sind insbesondere die Grundsätze gemäß § 3 Absatz 1 zu berücksichtigen.
- (3) Vergabeverfahren sind zu dokumentieren. Umfang, Inhalt und Form sind festzulegen.
- (4) Informationen über Beschaffungsvorgänge sind vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
- (5) Vergaben freiberuflicher Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwerts dürfen ohne weitere Begründung direkt vergeben werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Beschaffungsregeln treten ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Detmold, den 01. Dezember 2015

Industrie- und Handelskammer Lippe zu Detmold

gez.
Ernst-Michael Hasse
Präsident

gez.
Axel Martens
Hauptgeschäftsführer